

AGRISANO

ZUSATZBEDINGUNGEN AGRI-global

ZUSATZBEDINGUNGEN AGRI-global

Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Vertragssituation und Rechtsgrundlage

1 Die Agrisano Versicherungen AG und SBV Versicherungen schliessen einen Kollektivvertrag AGRI-global ab, der die im Rahmen der Globalversicherung bei SBV Versicherungen angeschlossenen Betriebe kollektiv gemäss den nachfolgenden Bestimmungen versichert.

2 Im Weiteren haben für diese Zusatzbedingungen das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Zusatzbedingungen AGRI-spezial von Agrisano Versicherungen AG Gültigkeit.

Ar. 2 Beitritt

1 AGRI-global richtet sich vorwiegend an die in der schweizerischen Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmer, die dem UVG unterstellt sind.

2 Von AGRI-global ausgeschlossen sind die mitarbeitenden Familienmitglieder gemäss Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe a) und b) des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

3 Der Anschluss der Betriebe mit dem Personal an AGRI-global erfolgt durch SBV Versicherungen.

Art. 3 Versicherte Leistungen

AGRI-global gewährt folgende Leistungen:

- a) Taggeld infolge Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit
- b) Ergänzende Leistungen für Heilungskosten bei Krankheit und Unfall zur obligatorischen KVG-Grundversicherung gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Zusatzbedingungen AGRI-spezial der Agrisano Versicherungen AG.

II KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

Art. 4 Versicherungsangebot

1 Es bestehen die folgenden Versicherungsvarianten. Pro Betrieb ist nur eine Variante möglich:

a) Landwirtschaftsbetriebe

Var. 1	80% des Bruttolohnes	Wartefrist 14 Tage
Var. 2	80% des Bruttolohnes	Wartefrist 21 Tage
Var. 3	80% des Bruttolohnes	Wartefrist 30 Tage
Var. 4	80% des Bruttolohnes	Wartefrist 60 Tage

b) Nicht landwirtschaftliche Betriebe

Var. 5	80% des Bruttolohnes	Wartefrist 30 Tage
Var. 6	80% des Bruttolohnes	Wartefrist 60 Tage

2 Der Tarif gemäss Absatz 1 Buchstabe a.) (Landwirtschaftstarif) findet nur für Betriebe Anwendung, die ihr Personal im Rahmen der Globalversicherung bei SBV Versicherungen gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichern und bei denen für diese Versicherung der UVG-Landwirtschaftstarif zur Anwendung kommt.

Art. 5 Beginn der Versicherung

1 Die Versicherung beginnt mit dem Tag des Eintrittes in den der Globalversicherung bei SBV Versicherungen angeschlossenen Betrieb.

2 Für die Dauer der Versicherung gemäss diesem Vertrag werden allfällige Vorbehalte ausgesetzt, und es wird auf die Gesundheitsprüfung verzichtet.

Art. 6 Leistungsvoraussetzung

1 Leistungsvoraussetzung ist eine vom behandelnden Arzt oder Chiropraktor bescheinigte und tatsächlich bestehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% infolge Krankheit.

2 Anspruch auf Taggeldleistung besteht nur insoweit, als der versicherten Person kein Versicherungsgewinn (Überentschädigung) erwächst.

Art. 7 Leistungsumfang

1 Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.

2 Bei Arbeitsunfähigkeit während eines Auslandsaufenthaltes wird das Taggeld nur während der Dauer eines stationären Aufenthaltes ausgerichtet.

Art. 8 Wartefristen

1 Der Leistungsanspruch beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist.

2 Für die Bemessung und Erfüllung der Wartefrist werden Krankheitstage mit einer Dauer von mehr als acht Tagen innerhalb von 365 Tagen kumuliert. Kürzere Arbeitsunfähigkeitszeiten werden nicht berücksichtigt.

3 Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% gelten für die Berechnung der Wartefrist als ganze Tage.

4 Die Wartefrist wird an die maximale Leistungsdauer angerechnet.

Art. 9 Ordentlicher Leistungsumfang

1 Der Leistungsanspruch endet nach dem Bezug von maximal 730 Taggeldern im Verlaufe von 900 aufeinander-folgenden Kalendertagen.

2 Nach Erreichung des maximalen Leistungsanspruches endet die Taggeldversicherung.

3 Taggelder, die infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert vergütet werden oder infolge Überversicherung gekürzt werden, gelten bezüglich der Anrechnung an die maximale Bezugsdauer als ganze Taggelder.

Art. 10 Leistungsumfang im AHV-Alter

1 Nach Vollendung des ordentlichen AHV-Altersjahres wird das Taggeld insgesamt längstens für 180 Tage ausgerichtet.

2 Eine allfällige Wartefrist wird an die Bezugsdauer angerechnet.

Art. 11 Zusammenfall des Leistungsanspruches bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft

1 Fallen Leistungsansprüche aus verschiedenen Gründen zusammen, so kann maximal das versicherte Taggeld ausgerichtet werden.

2 Besteht im Falle einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bereits eine Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls, so kann die Arbeitsunfähigkeit insgesamt nicht mehr als 100% betragen.

3 Wird ein Leistungsanspruch durch den Anspruch auf Mutterschaftstaggeld gemäss dem Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) unterbrochen, so ruht die Taggeldleistung aufgrund von AGRI-global.

4 Die Dauer, in welcher der Leistungsanspruch als Folge von Absatz 3 ruht, wird für die Bemessung der Rahmenfrist gemäss Artikel 9 Absatz 1 nicht berücksichtigt.

Art. 12 Verzicht auf Taggeldleistungen

Macht der Versicherte oder sein Arbeitgeber zum Zwecke der Verhinderung der Erreichung der maximalen Bezugsdauer Taggeldleis-

tungen nicht geltend, so werden diese an die maximale Bezugsdauer angerechnet, wie wenn sie bezogen worden wären.

Art. 13 Dauer der Versicherung

Die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen für die Taggeldversicherung gelten für die Versicherten nur so lange, als sie als Arbeitnehmer in einem der Globalversicherung angeschlossenen Betrieb tätig sind.

Art. 14 Verbleib in der Kollektivversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1 Scheidet eine versicherte Person aus einem der Globalversicherung und AGRI-global angeschlossenen Betrieb aus, weil sie nicht mehr zu dem im Vertrag umschriebenen Kreis zählt, weil der Vertrag aufgelöst wird oder das Arbeitsverhältnis endet, so hat sie – sofern und solange sie im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Taggeldleistungsbezug steht – Anspruch, prämienfrei in der Kollektivtaggeldversicherung AGRI-global zu verbleiben.

2 Personen, welche im Zeitpunkt des Austrittes aus einem der Globalversicherung und AGRI-global angeschlossenen Betrieb nicht im Taggeldbezug stehen, haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten im Rahmen ihres in AGRI-global versicherten Taggeldes und ohne Vorbehalt in die Einzeltaggeldversicherung der Agrisano Versicherungen AG überzutreten.

3 Der Arbeitgeber oder die Agrisano Versicherungen AG klärt Personen, die aus AGRI-global ausscheiden, über ihr Übertrittsrecht in die Taggeldversicherung gemäss VVG auf. Unterlassen sie dies, so verlängert sich das Übertrittsrecht, verwirkt aber spätestens nach zwölf Monaten.

4 Arbeitnehmern, die ein Arbeitsverhältnis nur eingehen, um eine vorbehaltlose Versicherungsdeckung zu erreichen, steht kein Übertrittsrecht zu.

Art. 15 Überschussbeteiligung

Sofern das Rechnungsergebnis und die Solvenz eine Überschussbeteiligung zulassen, können die Kollektivvertragspartner eine solche vereinbaren.

III ZUSATZVERSICHERUNG AGRI-SPEZIAL

Art. 16 Leistungsumfang

1 Die Zusatzversicherung AGRI-spezial versichert zusätzlich zur KVG-Grundversicherung ergänzende Leistungen bei ambulanter und stationärer Behandlung. Sie ist bei allen Personen, die über die Globalversicherung von SBV Versicherungen bei der Agrisano Krankenkasse AG die obligatorische Grundversicherung abschliessen, mitversichert.

2 Der Leistungsumfang richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen AGRI-spezial der Agrisano Versicherungen AG. Das Unfallrisiko ist mitversichert.

Art. 17 Austritt / Wechsel in die Einzelversicherung

1 Scheidet eine versicherte Person aus einem der Globalversicherung und AGRI-global angeschlossenen Betrieb aus, weil sie nicht mehr zu dem im Vertrag umschriebenen Kreis zählt, weil der Ver-

trag aufgelöst wird oder das Arbeitsverhältnis endet, so hat sie das Recht, innert drei Monaten nach Arbeitsbeendigung vorbehaltlos in die Einzelversicherung AGRI-spezial überzutreten.

2 Die Arbeitgeber oder die Agrisano Versicherungen AG klären Personen, die aus AGRI-global ausscheiden über ihr Übertrittsrecht in die Einzelversicherung AGRI-spezial auf. Unterlassen sie dies, so verlängert sich das Übertrittsrecht, verwirkt aber spätestens nach zwölf Monaten.

3 Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis nur eingehen, um eine vorbehaltlose Versicherungsdeckung zu erreichen, steht kein Übertrittsrecht zu.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 18 Prämienfestsetzung

Die Prämien von AGRI-global werden nach Konsultation von SBV Versicherungen durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 19 Prämieninkasso

1 Das Prämieninkasso erfolgt für AGRI-global (Taggeld und AGRI-spezial) durch SBV Versicherungen bei den Arbeitgebern.

2 Das Inkasso für die Krankentaggeldversicherung erfolgt nachschüssig im Folgejahr aufgrund der eingereichten Lohndeklarationen der Betriebe.

3 Das Inkasso für die Zusatzversicherung AGRI-spezial erfolgt nachschüssig nach Ablauf jeden Monats.

Art. 20 Aufgaben von SBV Versicherungen

1 SBV Versicherungen obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Globalversicherung;
- b) Anschluss der Betriebe an die Globalversicherung;

c) Aufnahme der Personen in die Globalversicherung;

d) Beschaffung der Lohndeklarationen;

e) Prämieninkasso, Mahn- und Betreuungswesen;

g) Information der Arbeitgeber und der Versicherten.

2 SBV Versicherungen kann ihre Aufgaben an die angeschlossenen Partner delegieren und dafür Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

Art. 21 Aufgaben der Agrisano Versicherungen AG

1 Die Schadenregulierung obliegt der Agrisano Versicherungen AG.

2 Agrisano Versicherungen AG ist für die Information der Versicherten bezüglich der Wechselmöglichkeit in die Einzelversicherung der Agrisano Versicherungen AG zuständig.

Art. 22 Inkrafttreten

1 Der Kollektivvertrag zwischen SBV Versicherungen und der Agrisano Versicherungen AG tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

2 Er ist für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Verhältnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen VVG

Für alle in diesen Zusatzbedingungen nicht besonders geregelten Punkte gelten sinngemäss die gesetzlichen Bestimmungen und die

Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Agrisano Versicherungen AG.